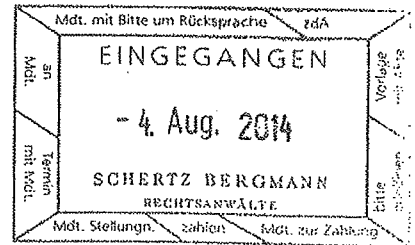


VG 27 L 166.14

Ausfertigung



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn **[REDACTED]**
[REDACTED]

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Schertz und Bergmann,
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den
Präsidenten des Deutschen Bundestages,
Deutscher Bundestag – Verwaltung/Justitiariat (ZR 2) –
Platz der Republik 1, 11011 Berlin,

Antragsgegnerin,

hat die 27. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Marticke,
die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Galler-Braun und
den Richter am Verwaltungsgericht Hofmann

am 31. Juli 2014 beschlossen:

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe

1. Der Hauptantrag,

dem Antragsgegner im Wege einstweiliger Anordnung aufzugeben, dem Antragsteller Auskunft darüber zu erteilen, was die Beteiligten einschließlich der geladenen Auskunftspersonen bei den Sitzungen des Bundestags-Innenausschusses am 19. Februar, 21. Februar, 12. März und 2. April 2014 zur Aufklärung der „Edathy-Affäre“ im Einzelnen vorgetragen haben (gegebenenfalls durch Einsichtnahme in die entsprechenden Protokolle),

ist unter Berücksichtigung der Antragsbegründung dahin zu verstehen, dass die wörtliche Mitteilung aller Erklärungen, die die Teilnehmer der genannten Sitzungen in diesen zur Aufklärung der „Edathy-Affäre“ abgaben, begehrt wird, und zwar entweder durch Einsichtnahme in die Protokolle der Sitzungen oder durch wörtliche Übermittlung des vollständigen Inhalts dieser Protokolle. Der anwaltlich vertretene Antragsteller hat zu seinem Begehren in der Antragsschrift (Seite 7) Folgendes ausgeführt: Es genüge ihm nicht, dass die Beteiligten jedenfalls über Teile der Sitzungen nach deren Ende gegenüber der Presse und insbesondere den Nachrichtenagenturen Auskunft gegeben hätten. Ihm komme es gerade auf Einzelheiten des im Ausschuss verhandelten Sachverhalts an. Er wolle recherchieren, was tatsächlich gesagt worden sei. Er wolle eine vollständige und wortlautgetreue Auskunft über den Sachverhalt, die praktischerweise und ökonomischerweise durch eine Einsichtnahme in die Protokolle oder durch eine wörtliche Übermittlung ihres Inhalts zu gewährleisten sei.

Der in dem dargelegten Sinne verstandene Antrag ist jedenfalls unbegründet. Der Antragsteller hat zumindest das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs nicht mit der für die Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Es mag letztlich auf sich beruhen, ob der Auskunftsanspruch von Vertretern der Presse – wie des Antragstellers, der Redakteur einer Tageszeitung ist – gegen Bundesbehörden (wegen Fehlens einer Gesetzgebungskompetenz der Länder und Untätigkeit des zuständigen Bundesgesetzgebers) aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG (so BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 6 A 2.12 –, juris Rn. 17 ff., und OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 10. Dezember 2013 – OVG 6 S 36.13 –, juris Rn. 2, sowie Beschluss vom 12. September 2013 – OVG 6 S 46.13 –, juris Rn. 6) oder aus der die Auskunftspflicht von Behörden regelnden Vorschrift des Pressegesetzes des Landes, in dem die Bundesbehörde ihren Sitz hat (so mit guten Gründen OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 18. Dezember 2013 – 5 A 413/11 –, juris Rn. 44 ff.)

– hier mithin aus § 4 des Berliner Pressegesetzes (BlnPrG) –, folgt. Denn der Antragsteller hat weder nach § 4 BlnPrG noch nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG Anspruch auf die begehrten Auskünfte.

Sowohl nach § 4 BlnPrG als auch nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG sind die Behörden grundsätzlich verpflichtet, den Vertretern der Presse zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben Auskünfte zu erteilen (vgl. § 4 Abs. 1 BlnPrG und zu Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG BVerwG, a.a.O., Rn. 29 f. sowie Beschluss der Kammer vom 2. September 2013 – VG 27 L 217.13 –, BA Seite 3). Die presserechtlichen Auskunftsansprüche setzen u.a. voraus, dass in Bezug auf einen vom Pressevertreter zu benennenden bestimmten Tatsachenkomplex Informationen begehrt werden (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 7. März 2014 – OVG 6 S 48.13 –, juris Rn. 9; Beschluss der Kammer vom 2. September 2013, BA Seite 3; Burkhardt in: Löffler, Presserecht, 5. Aufl. 2006 – künftig: Löffler/Burkhardt –, § 4 LPG Rn. 2 und 74). Gegenstand dieser Ansprüche ist die Mitteilung der hinsichtlich eines solchen Komplexes zur Information erforderlichen Tatsachen (Löffler/Burkhardt, a.a.O., Rn. 2 und 74). Auf eine bestimmte Form der Auskunftserteilung besteht kein Anspruch (Löffler/Burkhardt, a.a.O., Rn. 80). Vielmehr steht die Form der Auskunftserteilung im Ermessen der Behörde (Beschluss der Kammer vom 2. September 2013, BA Seite 3).

Nach diesen Maßstäben hat der Antragsteller keinen Anspruch auf die von ihm allein begehrte wörtliche Mitteilung der vorstehend bezeichneten Erklärungen. Es kann dahinstehen, ob im vorliegenden Fall sämtliche Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 BlnPrG bzw. des Auskunftsanspruchs von Pressevertretern unmittelbar aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG – dieser Anspruch endet dort, wo berechnigte schutzwürdige Interessen privater oder öffentlicher Stellen an der Vertraulichkeit von Informationen entgegenstehen (BVerwG, a.a.O., Rn. 29) – erfüllt sind, insbesondere, ob der Deutsche Bundestag bzw. dessen – nicht zur Exekutive gehörige – Verwaltung (vgl. Klein in: Maunz/Dürig, GG [Stand: 70. Ergänzungslieferung, Dezember 2013], Art. 40 Rn. 107 m.w.N.), von dem bzw. von der hier Auskunft begehrt wird, eine Behörde im Sinne des Presseauskunftsrechts ist (letztere Voraussetzung für Stellen der Legislative bejahend Löffler/Burkhardt, a.a.O., Rn. 56). Ebenso kann offen bleiben, ob die Antragsgegnerin berechnigt ist, die begehrten Auskünfte nach § 4 Abs. 2 BlnPrG zu verweigern. Denn weder nach § 4 BlnPrG noch nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG hat der Antragsteller Anspruch darauf, dass ihm Auskunft über die die Aufklärung der „Edathy-Affäre“ betreffenden Verhandlungen des Innenausschusses des Deutschen Bundestages in besagten Sitzungen gerade in Form der wörtlichen Mitteilung aller einschlägigen Erklärungen des Sitzungsteilnehmer erteilt wird. Das (Auswahl-) Er-

messen der Antragsgegnerin, in dem die Form der Erteilung von Auskünften an Pressevertreter steht, ist hier nicht dahin reduziert, dass Auskunft über die genannten Verhandlungen ausschließlich in der vom Antragsteller gewünschten Form erteilt werden kann. Auskunft über die betreffenden Verhandlungen kann sachgerecht etwa auch dadurch erteilt werden, dass die Antragsgegnerin dem Antragsteller eine von ihr selbst, d.h. mit eigenen Worten, verfasste – wahrheitsgemäße und vollständige – Zusammenfassung dieser Verhandlungen, insbesondere ihres wesentlichen Inhalts, mitteilt (vgl. Beschluss der Kammer vom 2. September 2013, BA Seite 4)..– In diesem Zusammenhang sei aus gegebenem Anlass auf Folgendes hingewiesen: Die Nichtöffentlichkeit der entsprechenden Sitzungen des Innenausschusses steht einer Auskunftserteilung nicht entgegen. Fehlende Sitzungsöffentlichkeit ist nicht gleichbedeutend mit Geheimhaltung oder auch nur Vertraulichkeit. Sie bedeutet vielmehr nur, dass dem Publikum, einschließlich der Medien, der freie Zutritt verwehrt bleibt (Klein, a.a.O., Art. 42 Rn. 38). Die genauen Gründe, aus denen der Innenausschuss die Protokolle dieser Sitzungen mit dem Vermerk „Nur zur dienstlichen Verwendung“ versehen hat, sind von der Antragsgegnerin bislang nicht, zumindest nicht substantiiert, dargelegt worden.

Ebenso wenig hat der Antragsteller, der offenbar davon ausgeht, dass Wortprotokolle der betreffenden Sitzungen angefertigt wurden, aus § 4 BlnPrG (vgl. dazu Beschluss der Kammer vom 2. September 2013, BA Seite 3 f.) oder aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG (vgl. dazu OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 7. März 2014, a.a.O., Rn. 8) einen Anspruch auf Einsichtnahme in die Sitzungsprotokolle oder auf behördliche Übermittlung ihres (vollständigen) Inhalts, zumal – wie oben dargelegt – Auskunft über die entsprechenden Verhandlungen des Innenausschusses sachgerecht auch anders erteilt werden kann.

Einen ursprünglich ebenfalls erhobenen Anspruch auf Informationszugang nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz), bei dem es sich im Verhältnis zum geltend gemachten presserechtlichen Auskunftsanspruch um einen anderen Streitgegenstand handelt, verfolgt der Antragsteller wenigstens im vorliegenden Verfahren nicht mehr weiter.

2. Der Hilfsantrag,

dem Antragsgegner im Wege einstweiliger Anordnung aufzugeben, dem Antragsteller Auskunft darüber zu erteilen, was der Präsident des Bundeskriminalamts sowie die weiteren geladenen Auskunftspersonen bei den Sitzungen des Bundestags-Innenausschusses am 19. Februar, 21. Februar, 12. März und 2. April 2014 zur Aufklärung der „Edathy-Affäre“ im Einzelnen vorgetra-

gen haben (gegebenenfalls durch Einsichtnahme in die entsprechenden Protokolle),

ist ebenfalls zumindest unbegründet. Der Antragsteller hat aus den oben genannten, hier sinngemäß geltenden Gründen auch keinen Anspruch darauf, dass ihm Auskunft gerade in Form der wörtlichen Mitteilung aller einschlägigen Erklärungen erteilt wird, die diese Auskunftspersonen in besagten Sitzungen abgaben. Genauso wenig hat dieser Beteiligte Anspruch darauf, die diese Erklärungen enthaltenden Teile des Sitzungsprotokolle einzusehen, zumal Auskunft über die entsprechenden Verhandlungen des Innenausschusses in dem hier in Rede stehenden Umfang sachgerecht zumindest auch in der oben aufgezeigten Weise (Mitteilung einer Zusammenfassung) erteilt werden kann.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 39 ff, 52 f. GKG, wobei im Hinblick auf die erstrebte Vorwegnahme der Hauptsache kein Abschlag vom zugrunde zu legenden Auffangwert vorzunehmen war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Sachentscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung be-

zeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Marticke

Dr. Galler-Braun

Hofmann



Ausgefertigt
Kalinski
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle